#### Bundesamt für Kultur BAK

Januar 2024

#### Merkblatt

Projektbeiträge «Provenienzforschung Kulturgüter aus kolonialen und archäologischen Kontexten» für Museen und Sammlungen Dritter 2025–2026

#### Kurzbeschrieb

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Projekte (Projektbeiträge) von Museen und Sammlungen Dritter vergeben. Damit unterstützt das BAK Projekte im Bereichen Kulturgüter aus kolonialen und archäologischen Kontexten, die der Aufarbeitung der Provenienzen von Sammlungs-und Archivbeständen und der Publikation der Resultate via Internet dienen.

Die Projektbeiträge des BAK können nur an öffentlich zugängliche Museen und Sammlungen vergeben werden und betragen maximal 50 % der Kosten eines Projekts. Der maximale Beitrag des BAK beträgt Fr. 100 000.–, der minimale Beitrag Fr. 20 000.– pro Projekt.

# Gegenstand der Projekte

- Provenienzforschung in Bezug auf Sammlungen sowie relevante Archivbestände.
- Provenienzforschungsprojekte unter Einbezug der betroffenen Herkunftsgemeinschaften.
- Wissenschaftliche Kooperationen mit Institutionen in den Herkunftsländern.
- Vermittlung und Kontextualisierung der Provenienzforschungsresultate.

# Dauer der Projektunterstützung

Die Ausschreibung betrifft Projekte, welche im Zeitraum 2025-2026 durchgeführt werden. Die Projekte müssen bis 30. September 2026 abgeschlossen sein.

## Eingabe von Gesuchen

Die Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen für die Jahre 2025-2026 sind vom 1. April bis zum 31. Mai 2024 elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: Förderplattform BAK. Die Ausschreibung findet alle zwei Jahre statt.

Für die Eingabe der Gesuche steht eine Wegleitung zur Verfügung.

## Welche Projekte kann das BAK nicht mit Projektbeiträgen unterstützen?

- Projekte von Museen, die nicht öffentlich zugänglich sind;
- Projekte von Museen, die mit einem Betriebsbeitrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1; Förderungskonzept EDI) unterstützt werden (Art. 7 Förderungskonzept EDI);
- Projekte von Museen, die vom Bund geführt werden.

## Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Die Gesuche müssen die inhaltlichen Fördervoraussetzungen nach Artikel 6 des Förderungskonzepts EDI erfüllen. Nach der Prüfung der Gesuche entscheidet das BAK auf der Grundlage von Artikel 9 des Förderungskonzepts EDI über die Ausrichtung der Beiträge.

Das BAK priorisiert dabei 1.) Gesuche von Museen, deren Provenienzforschung noch nie vom BAK mit Projektbeiträgen unterstützt worden ist und unter Einbezug der betroffenen Herkunftsgemeinschaften und -länder erfolgt, sowie 2.) Gesuche betreffend Werke oder Sammlungsbestände, die noch nie einer Provenienzforschung unterzogen worden sind.

Das BAK teilt den gesuchstellenden Museen den Entscheid voraussichtlich bis am 30. September 2024 mit. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

## Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

#### **Auskunft**

Bundesamt für Kultur, Anlaufstelle Raubkunst; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, msn@bak.admin.ch, www.bak.admin.ch/rk.